

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/03/0171

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/03/0172 E 24.02.2021

Rechtssatz

Bei der Ungebührlichkeit der Lärmerregung ist nach der Rechtsprechung des VwGH entscheidend, dass die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von nicht beteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden. Der objektive Maßstab ist unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gegebenheiten in jedem Fall nach seinen konkreten Begleitumständen zu finden (vgl. VwGH 5.9.2018, Ra 2018/03/0027, mwN). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob bestimmte Personen den Lärm als ungebührlich empfinden (vgl. VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020030171.L03